

**Berlin, 31.10.2007**

**Stellungnahme Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Bereich Energieversorgung**  
(Stand 31.10.2007)

Der vzbv begrüßt die Verschärfung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht für den Energiemarkt. Die vom Bundeskartellamt in der Vergangenheit geführten Missbrauchsverfahren gegen die TEAG und die Stadtwerke Mainz haben deutlich gemacht, dass das Kartellrecht gegenwärtig kein effektives Vorgehen gegen missbräuchlich überhöhte Preise oder Preisbestandteile eröffnet. Wie die Begründung zum Gesetzentwurf zutreffend feststellt, haben die Energiepreise längst ein volkswirtschaftlich bedenkliches Niveau erreicht. Da die Netzentgelte inzwischen von der Bundesnetzagentur reguliert werden, ist es umso wichtiger, das kartellrechtliche Instrumentarium für die nicht regulierten, vor- und nachgelagerten Energiemärkte zu schärfen, um dem Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung der Versorgungsunternehmen in den oligopolen Märkten entgegenzutreten.

Die ursprünglich vorgesehene Abschaffung des **Erheblichkeitszuschlages** für Entgelte oder Entgeltbestandteile in § 29 Satz 1 Nr. 1 GWB-E ist für den Energiebereich entfallen. Hierdurch würden den Kartellbehörden der Nachweis eines Preishöhenmissbrauchs erleichtert. Dabei ist die in der ursprünglichen Entwurfsbegründung getroffene Feststellung zu unterstreichen, dass marktbeherrschende Versorgungsunternehmen keinen Anspruch auf einen der Missbrauchskontrolle entzogenen Spielraum für Preisforderungen oberhalb der Preise von Vergleichsunternehmen haben. Eine Regelung gegen „Missbrauchsprämien“ marktbeherrschender Unternehmen ist erforderlich.

Bei der Novelle des Kartellrechts ist zu gewährleisten, dass sich die Missbrauchskontrolle auf einzelne **Entgeltbestandteile** beziehen kann. Bei der Preishöhenmissbrauchsaufsicht wird gegenwärtig nur der Gesamtpreis überprüft, nicht aber einzelne Preisbestandteile. Ein Versorger kann danach missbräuchlich überhöhte Preisbestandteile im Gesamtpreis verstecken. Gerade mit Blick auf die Regulierung der Netzentgelte ist es erforderlich, die Kartellbehörden in die Lage zu versetzen, einen Preismissbrauch in den Bereichen Erzeugung und Vertrieb zu überprüfen, die immerhin etwa 25 Prozent des Endpreises ausmachen.

Ferner begrüßt der vzbv § 29 Satz 1 Nr. 2 GWB-E. Die neue Norm soll einem Ausbeutungsmissbrauch entgegenwirken, der mit einer unangemessenen **Kosten-Preis-Relation** begründet wird. Dabei ist es nur konsequent, wenn Kosten oder Kostenbestandteile, die unter Wettbewerbsbedingungen vermieden würden oder nicht in den Preis einfließen könnten, nicht zu Gunsten des Versorgers berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund seit Jahren steigender Rekordgewinne der großen vier Versorgungsunternehmen und den anstehenden Investitionen in neue Kraftwerke bestehen jedoch Bedenken, ob eine spürbare Deckelung der Gewinne im Erzeugungsbereich mit dieser Norm tatsächlich erreicht wird. Zudem kann nur ein funktionierender Wettbewerb erreichen, dass gesenkte Großhandelspreise an die Haushaltskunden und nicht nur an große Industrieabnehmer mit Nachfragemacht weiter gegeben werden. Sollte sich eine begrenzte Wirksamkeit der Kartellrechtsnovelle herausstellen, könnte an deren Stelle eine ex ante Überprüfung der Erzeugungskosten erfolgen. Diese Überprüfung würde sinnvoller Weise durch die Bundesnetzagentur erfolgen, die durch die Überprüfung der Netzkosten über einschlägige Erfahrungen bei der Kostenprüfung verfügt.

Insgesamt wird die Möglichkeit zur Preiskontrolle der Kartellämter durch § 29 GWB-E gestärkt. Das Vorgehen der Kartellämter könnte in der Zukunft zu einem angemessenen Preisniveau beitragen. Allerdings erfolgt die kartellrechtliche Kontrolle nur ex post. Den Haushaltskunden ist mit Blick auf überhöhte Zahlungen somit nur mittelbar gedient, denn sie müssten nach der Feststellung eines Preismissbrauches zuviel gezahlte Beträge gegebenenfalls einklagen. Deshalb kann die GWB-Novelle weitergehende strukturelle Maßnahmen nicht ersetzen, sondern flankiert diese in den oligopolen Energiemärkten nur. Erforderlich bleibt eine dauerhafte Beseitigung machtbeherrschender Stellung, wenn sich wiederholt missbräuchlich ausgenutzt wird. Insofern sollte auch die vorgesehene Befristung nicht an einen bestimmten Zeitpunkt, sondern an die Feststellung eines funktionierenden Wettbewerbs gebunden sein. Unverzichtbar bleiben darüber hinaus die Gewährleistung einer diskriminierungsfreien Nutzung der Strom und Gasnetze für Kraftwerksbetreiber und Händler durch eine eigentumsrechtliche Entflechtung sowie die Errichtung einer Interessenvertretung der Verbraucher für den Energiemarkt.